

(3) Ist die Bekanntgabe der WB-Umlage und ihre Einbeziehung in die staatlichen Aufgaben nach Abs. 2 zur Zeit der Übergabe der staatlichen Aufgaben noch nicht möglich, muß die VVB-Umlage den Betrieben so rechtzeitig mitgeteilt werden, daß diese die VVB-Umlage bei der Aufstellung der betrieblichen Finanzpläne berücksichtigen können.

§ 8

Die Abführung und Verrechnung der VVB-Umlage

(1) Die WB-Umlage ist durch die volkseigenen Betriebe in der geplanten Höhe und in gleichen monatlichen Teilbeträgen an die zuständige WB abzuführen. Die entstehenden ständigen Aktiva oder Passiva sind mit Ausnahme des Handels bei der Planung zu berücksichtigen.

(2) Der Termin für die Abführung der WB-Umlage durch die Betriebe wird von der WB festgelegt und ist für die Betriebe bindend. Die Überweisung der VVB-Umlage ist in der Reihenfolge der Kontoverfügungen den Haushaltsabführungen gleichzusetzen. Bei Nichteinhaltung des Zahlungstermins kann die Beitreibung im Haushaltsvollstreckungsverfahren verfügt werden.

(3) Die WB-Umlage ist bei Betrieben, die nach dem Kontenrahmen Industrie arbeiten, unter den „Sonstigen Kostenarten“ (Kontengruppe 39) auszuweisen und in die Betriebsgemeinkosten einzubeziehen. Großhandelsbetriebe buchen die Umlage auf dem neu einzurichtenden Konto 330; sie beziehen die Umlage bei der Abteilungsplanabrechnung in die Bereichskosten der Abteilung Lenkung und Leitung des Betriebes ein. Andere Wirtschaftszweige verfahren entsprechend. Die Verrechnung hat entsprechend den zu zahlenden Teilbeträgen monatlich in gleichen Raten zu erfolgen;

(4) Die Behandlung der WB-Umlage bei der Preiskalkulation regelt die Regierungskommission für Preise.

(5) Innerhalb der Berichterstattung entfällt ein besonderer Nachweis der VVB-Umlage.

Bestimmungen für verwaltete Betriebe

§ 9

(1) Betriebe, die der Verordnung vom 6. September 1951 über die Verwaltung und den Schutz ausländischen Eigentums in der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. S. 839) unterliegen und einer WB zugeordnet sind, führen dieser WB die bisher vom Ministerium der Finanzen erhobene Verwaltungsgebühr zu.

(2) Diese Verwaltungsgebühr ist in der bisherigen Höhe zu erheben.

§ 10

Die Abführung der Verwaltungsgebühr durch die verwalteten Betriebe hat in monatlichen Raten von je Viz des festgelegten Jahresbetrages jeweils bis zum 15. des laufenden Monats zu erfolgen. §

§ 11

Sonstige Bestimmungen

(1) Die WB darf Ausgaben im Aufgabenbereich 8 nur leisten, wenn die dort geplanten, zur Deckung notwendigen Einnahmen einschließlich WB-Umlage realisiert sind. Die Einnahmen und Ausgaben im Aufgabenbereich 8 sind über die bestehenden Haushaltsunterkonten abzuwickeln.

(2) Gegenüber den Betrieben darf keine nachträgliche Erhöhung der VVB-Umlage erfolgen.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1959 in Kraft,

Berlin, den 23. Dezember 1958

Der Minister der Finanzen

R u m p f

**Anordnung
über die Gründung des VEB Betonwerk
Ottendorf-Okrilla.**

Vom 29. Dezember 1958

Im Einvernehmen mit der Staatlichen Plankommission und dem Minister der Finanzen wird folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Mit Wirkung vom 1. Januar 1959 wird der VEB Betonwerk Ottendorf-Okrilla gegründet;

(2) Sein Sitz ist Ottendorf-Okrilla;

§ 2

(1) Der VEB Betonwerk Ottendorf-Okrilla ist juristische Person entsprechend § 1 der Verordnung vom 20. März 1952 über Maßnahmen zur Einführung des Prinzips der wirtschaftlichen Rechnungsführung in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft (GBl. S. 225);

(2) Auf den Betrieb finden die Bestimmungen des Statuts vom 7. August 1952 der zentralgeleiteten Betriebe der volkseigenen Industrie in der Deutschen Demokratischen Republik (MinBL S; 137) Anwendung;

§ 3

Dem VEB Betonwerk Ottendorf-Okrilla obliegt die Durchführung der industriellen Produktion von Betonfertigteilen;

§ 4

Der VEB Betonwerk Ottendorf-Okrilla ist der WB Zement und Beton, Dessau, unterstellt;

§ 5

(1) Der Strukturplan des Betriebes wird vom Hauptdirektor der WB Zement und Beton festgelegt;

(2) Der Stellenplan des Betriebes ist nach den hierfür geltenden Bestimmungen aufzustellen und wird vom Hauptdirektor der WB Zement und Beton bestätigt.

§ 6

Der Plan des Betriebes ist auf der Grundlage der staatlichen Aufgaben nach den hierfür geltenden Bestimmungen aufzustellen;

§ 7

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1959 in Kraft.

Berlin, den 29. Dezember 1958

Der Minister für Bauwesen

S c h o l z